



Schulreglement

2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Zweck.....	3
Grundsätze.....	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Aufgaben der Volksschule.....	3
Verordnungen	3
2. Organisation	4
Schuleinrichtungen der Gemeinde	4
Einzugsgebiete.....	4
Volksschulzeit	4
Schulstandorte	4
Vereinbarungen mit Drittgemeinden	4
Information	5
3. Organe der Volksschule	5
Schulorgane	5
Gemeinderat	5
4. Betrieb	5
Abteilungsleitung	5
Schulleitungen.....	5
Lehrpersonenkonferenz.....	5
Lehrpersonen	5
5. Eltern, Schülerinnen und Schüler	6
Elternrechte und -pflichten.....	6
Kinderrechte und -pflichten	6
6. Gemeindeverwaltung	6
Bildungs- und Kulturabteilung (BIK).....	6
Anlagewartschaften	6
7. Gesundheitsdienst	6
Schulärztlicher Dienst.....	6
Schulzahnärztlicher Dienst	6
8. Schulergänzende Angebote	6
Schulergänzende Angebote	6
Mediatheken.....	6
10. Schuljahr	6
9. Schlussbestimmungen	7
Ergänzendes Recht.....	7
Inkrafttreten	7

Gestützt auf die kantonale Volksschulgesetzgebung, Art. 55 Absatz a der Gemeindeordnung und im Rahmen des Kommissionenreglements vom 02.12.2014 erlässt das Parlament folgendes

Schulreglement

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Schulreglement legt die Grundzüge der Politik, Ziele und Organisation des Volksschulwesens in der Gemeinde Münsingen fest.

Grundsätze

Art. 2

¹ Das Volksschulwesen in der Gemeinde Münsingen richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Gleiche schulische Chancen für alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Wohnsitz
- b) Hochwertiges Lernumfeld, das die Kinder fördert und fordert
- c) Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft

² Die Leitsätze der für die Volksschule verantwortlichen Organe gemäss Artikel 12 lauten:

- a) Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Zusammenarbeit mit Drittorganisationen
- b) Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert

Aufgaben der Gemeinde

Art. 3

¹ Die Gemeinde Münsingen erfüllt die ihr durch Bund und Kanton im Bereich des Bildungswesens übertragenen Aufgaben.

² Sie stellt im Rahmen dieser Aufgaben sowie nach den Bestimmungen dieses Reglements weitere, gemeindeeigene schulische und schulergänzende Angebote bereit.

³ Sie stellt die erforderlichen Ressourcen für das Verwaltungspersonal zur Verfügung.

Aufgaben der Volksschule

Art. 4

¹ Die Volksschule Münsingen setzt den Bildungsauftrag gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben um.

² Sie ist Teil der Gemeinde und damit wichtiger Träger der kommunalen Identität und Entwicklung.

Verordnungen

Art. 5

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungskonferenz
- b) Form der Ausgestaltung der Sekundarstufe I und die besonderen Schulmodelle
- c) Mitwirkung der Eltern, Schülerinnen und Schüler
- d) Gesundheitsdienst
- e) Schulsozialarbeit
- f) Freiwillige Schulangebote der Gemeinde

- g) Schulergänzende Angebote wie Tagesschule, Tagesferien und Aufgabenhilfe
- h) Beiträge an 10. Schuljahre
- i) Vermietung von Schul- und Sportanlagen

2. Organisation

Schuleinrichtungen der Gemeinde	<p>Art. 6 Zur Volksschule Münsingen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kindergarten b) Primarstufe c) Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen) d) Einschulungsklassen (EK) e) Klassen zur besonderen Förderung (KbF) f) Spezialunterricht g) Schulergänzende Einrichtungen
Einzugsgebiete	<p>Art. 7</p> <p>¹ Für die Kindergärten und die Primarklassen bildet die Gemeinde Münsingen das Einzugsgebiet.</p> <p>² Für die Real- und Sekundarklassen bilden die Gemeinde Münsingen und ihre Vertragsgemeinden das Einzugsgebiet.</p> <p>³ Für die Einschulungsklassen (EK) und die Klassen zur besonderen Förderung (KbF) bilden Münsingen und die umliegenden Gemeinden das Einzugsgebiet.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann für alle Stufen weitere Verträge mit andern Gemeinden abschliessen.</p>
Volksschulzeit	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die gesamte obligatorische Volksschulzeit dauert 11 Jahre, davon 2 Jahre Kindergarten, 6 Jahre Primarstufe (1. bis 6. Klasse), 3 Jahre Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse).</p> <p>² Vom Kindergarten zurückgestellte Kinder besuchen ebenfalls die gesamte 11-jährige Volksschulzeit.</p>
Schulstandorte	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Kindergärten sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>² Die Schulklassen der Primarstufe werden an den Standorten Schlossmatt, Rebacker und Trimstein (Standort garantiert bis Juli 2018) geführt.</p> <p>³ Die Schulklassen der Sekundarstufe I werden an den Standorten Schlossmatt und Rebacker geführt.</p> <p>⁴ Die Ausführungsbestimmungen legen Kriterien fest, nach denen die Zuteilung erfolgt.</p>
Vereinbarungen mit Drittgemeinden	<p>Art. 10 Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden Verträge zum gegenseitigen Schulbesuch ab.</p>

Information	<p>Art. 11 Das Informationskonzept der Gemeinde sowie die Erlasse der Schulkommission bilden die Grundlagen für die Erfüllung der Informationspflicht.</p>
	<p>3. Organe der Volksschule</p>
Schulorgane	<p>Art. 12 ¹ Behörden mit Befugnissen im Volksschulbereich: a) Gemeinderat b) Schulkommission</p> <p>² Leitungsorgane der Volksschule: a) Abteilungsleitung Bildung und Kultur b) Schulleitungskonferenz</p>
Gemeinderat	<p>Art. 13 ¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats richten sich nach kantonalem Recht. Auf Antrag der Schulkommission entscheidet der Gemeinderat über: a) Eröffnung und Schliessung von Standorten b) Eröffnung und Schliessung von Klassen c) Durchführung von freiwilligen Schulangeboten d) Festlegen der Kindergarten- und Schulkostenbeiträge für Kinder aus anderen Gemeinden e) Schulraumplanung f) Vereinbarungen mit Drittgemeinden gemäss Artikel 7 g) Verordnungen zu diesem Reglement gemäss Artikel 5</p> <p>² Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle unterliegen.</p>
	<p>4. Betrieb</p>
Abteilungsleitung	<p>Art. 14 Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist für die Einheit der Volksschule Münsingen zuständig und vertritt diese gegen aussen.</p>
Schulleitungen	<p>Art. 15 Es werden Schulleitungspersonen angestellt für: a) Schulzentrum Rebacker, inkl. Schulhaus Trimstein und Kindergärten im Einzugsgebiet b) Schulzentrum Schlossmatt inkl. Kindergärten im Einzugsgebiet c) Spezialunterricht und Integrative Förderung (IF) d) Tagesschule</p>
Lehrpersonenkonferenz	<p>Art. 16 ¹ Die Konferenz wird von der zuständigen Leitungsperson im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung nach Bedarf einberufen.</p> <p>² Die zuständige Schulleitungsperson übernimmt die Konferenzleitung. Sie kann die Leitung an eine Lehrperson delegieren.</p>
Lehrpersonen	<p>Art. 17 ¹ Die Schulleitungen stellen Lehrpersonen in folgenden Funktionen an: a) Klassenlehrperson b) Lehrperson ohne Klassenlehrerfunktion c) Fachlehrperson</p>

² Fachlehrpersonen für Spezialunterricht und Integrative Förderung werden durch die zuständige Schulleitungsperson angestellt.

5. Eltern, Schülerinnen und Schüler

Elternrechte und -pflichten

Art. 18

Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, aktiv an Elterngesprächen, Eltern- und Klassenanlässen teilzunehmen.

Kinderrechte und -pflichten

Art. 19

Kindergarten- und Schulkinder nehmen aktiv am Unterrichtsgeschehen teil und ordnen sich in die Klassengemeinschaft mit deren Regeln ein.

6. Gemeindeverwaltung

Bildungs- und Kulturabteilung (BIK)

Art. 20

Die BIK befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens auf kommunaler Ebene und ist für die Vernetzung der Gemeinde mit der Region und dem Kanton besorgt, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht anderen Organen vorbehalten ist.

Anlagewartschaften

Art. 21

Die Anstellung der Anlagewartschaften von Schulliegenschaften erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung in Absprache mit der örtlichen Schulleitung.

7. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Art. 22

¹ Die Leistungen des schulärztlichen Dienstes erbringen in der Regel Ärztinnen und Ärzte, die in Münsingen oder Rubigen praktizieren.

² Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 23

Die Leistungen des schulzahnärztlichen Dienstes erbringen in der Regel Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in Münsingen oder Rubigen praktizieren.

8. Schulgänzende Angebote

Schulgänzende Angebote

Art. 24

Die Gemeinde führt schulische und soziale Ergänzungsangebote.

Mediatheken

Art. 25

Die Schule ist verpflichtet eine oder mehrere Mediatheken zu führen.

10. Schuljahr

Art. 26

Die Gemeinde kann für das 10. Schuljahr an auswärtigen Schulen Beiträge sprechen.

9. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Art. 27

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sinngemäss die kantonalen Bestimmungen angewendet.

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Die Inkraftsetzung des Schulreglements erfolgt auf den 01.01.2015.

² Mit Inkrafttreten wird das Schulreglement vom 07.12.2009 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 14.10.2014 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

sig. Verena Schär sig. Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 14.10.2014 ist im Anzeiger Konolfingen vom 23.10.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 25.11.2014

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs